

## Merkblatt zu Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten

(Landesjugendplan Baden Württemberg)

Stand: 12. Oktober 2022

### Allgemeines

Wir verwenden das Web-Programm oaseBW zur Abwicklung des Landesjugendplans. Ein Zugang zu oaseBW kann über das KJW Süd (thogenacker@emk-jugend.de) beantragt werden.

Die Richtlinien und Arbeitshilfen findet ihr im Internet unter  
<https://jugendarbeitsnetz.de/landesjugendplan#c423>

### Antrag 22-1 und Verwendungsnachweis 22-1

Für die Anträge und Verwendungsnachweise benutzt bitte die Formulare A22-1 und V22-1.  
Bitte nicht die Formulare A22 und V22 verwenden!

Der individuelle Antrag A22-1 kann von der/dem Sorgeberechtigten direkt über den Link auf die Startseite von OaseBW erzeugt werden. Der Zugang zum Formular bedarf keiner User-Rechte oder Passwörter. Nach dem Ausfüllen ist das Formular als pdf-Datei zu speichern oder auszudrucken – es wird nicht im OaseBW gespeichert.

Das Formular kann online unterschrieben werden anhand des QR-Codes auf dem Formular. Einfach den QR-Code mit dem Smartphone scannen und im Handybildschirm unterschreiben. Falls die notwendige technische Ausrüstung nicht vorhanden ist, kann es aber auch ausgedruckt und dann unterschrieben werden.

Vorschlag der Geschäftsstelle: Das Formular A22-1 online unterschreiben lassen und als pdf-Datei speichern, damit das Formular später als E-Mail-Anhang eingeschickt werden kann.

Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme dem KJW Süd vorliegen.

Der Verwendungsnachweis (Formular V22-1) und der individuelle Antrag (Formular A22-1) müssen spätestens bis 4 Wochen nach Ende der Maßnahme im Kinder- und Jugendwerk eintreffen. Verspätete Verwendungsnachweise können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden (ab 2023).

### Zuwendungsbestimmungen

An der zu fördernden Maßnahmen müssen mindestens 5 Jugendliche teilnehmen. Zuschüsse werden für Teilnehmende gewährt, die mindestens 6 Jahre und noch nicht 27 Jahre alt sind. Die Maßnahmendauer muss mindestens 4 Tage, jedoch maximal 21 Tage betragen.

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die sich überwiegend an Teilnehmende aus Baden-Württemberg richten.

Die Teilnahme finanziell schwächer Gestellter (Nr. 2.2 der VwV KJA und JSA) wird 2022 mit einem Tagessatz von bis zu 25 € gefördert, welcher in voller Höhe an die/den Erziehungsberechtigte:n weiterzugeben ist. Sollte der Veranstalter den Teilnahmebeitrag vorstrecken, darf der Zuschuss in Höhe der vorgestreckten Summe natürlich einbehalten werden.

Der angemessene eigene Beitrag muss nicht finanzieller Art sein. Er muss sich aber direkt an den zu Fördernden richten. Er kann beispielsweise auch sein:

Kostenlose Ausleihe von Campingmaterial, Bekleidung, Sportgeräte etc.,  
Sachspenden,

### **Wer ist finanziell schwächer gestellt?**

Die Verwaltungsvorschrift weist keine Einkommensgrenze auf, an die man sich richten kann bei der Entscheidung, wer als finanziell schwächer gestellt gilt. Als mögliches Kriterium empfiehlt der Landesjugendring zur Orientierung, dass als finanziell schwächer gestellt gilt, wer 60% oder weniger eines durchschnittlichen monatlichen Familieneinkommens (netto) nach den letzten veröffentlichten Zahlen des Statistischen Landesamtes von 2019 zur Verfügung hat (Definition für relative Armut):

- 60% von monatlich 3.572 € für eine Familie\* mit einem Kind, d.h. 2.143 €
- 60% von monatlich 3.968 € für eine Familie mit zwei Kindern, d.h. 2.381 €
- 60% von monatlich 3.787 € eine Familie mit drei und mehr Kindern, d.h. 2.272 €

*\* Familie umfasst in der Statistik: Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende*

Diese Zahlen sind leider etwas veraltet, und in Zeiten von erhöhter Inflation, schnell überholt. Daher beim Antragstellen gerne eher etwas großzügig sein.